



## **Schutzkonzept für die mietbaren Räume der Gemeinde Dürnten**

Gültig ab Montag, 16. November 2020, bis auf weiteres

Neben der aktuellen Covid-19-Verordnung des Bundesrates sind folgende übergeordneten Grundsätze vollumfänglich einzuhalten (Ausnahme Profisport gemäss des Bundesamtes für Sport (BASPO)):

- Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheit (BAG)
- Social-Distancing: Maximale Gruppengrösse gemäss aktueller behördlicher Vorgabe  
Wenn möglich gleiche Gruppenzusammensetzung und Protokollierung der Teilnehmer/innen zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten

### **Sportbereich**

#### **Ohne plausibilisiertes Schutzkonzept keinen Sport!**

Ein Anrecht auf die Nutzung einer Sportanlage besteht nur dann, wenn der jeweilige übergeordnete Verband ein plausibilisiertes Schutzkonzept erstellt hat. Das heisst, jeder Sportverband muss ein Schutzkonzept für seine Sportarten erstellen. Er muss dieses vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) und Bundesamt für Sport (BASPO) plausibilisieren lassen. Alle plausibilisierten Konzepte werden auf der Website von Swiss Olympic veröffentlicht. Auf der Grundlage des Schutzkonzeptes des jeweiligen Verbandes sowie des Schutzkonzeptes der jeweiligen Sportanlage muss jeder Verein und jede Gruppierung ein auf seine/ihre Trainings angepasstes Schutzkonzept erstellen.

Für Individual-Sportler/innen bleiben die Anlagen bis auf weiteres geschlossen. Als Anlagenbetreiberin können wir keine Ausnahmen erlauben.

#### **Informationspflicht der Vereine und Gruppierungen**

Es ist Aufgabe der Vereine und Gruppierungen sicherzustellen, dass alle

- Trainer/innen
- Sportler/innen
- Eltern (für Nachwuchstrainings)

detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten. Die Trainer/innen bzw. Sportler/innen sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

Im Bereich des Sports nicht erlaubt sind Kontaktsportarten wie z.B. Ballsport, Kampfsport, Tanzsport usw.

Zulässig in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben sowie im Freien sind nur noch bestimmte Trainingsaktivitäten und Wettkämpfe:

- Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag, allerdings ohne Wettkämpfe.
- Sportaktivitäten von Einzelpersonen und in Gruppen bis zu 15 Personen ab 16 Jahren, die mit keinem Körperkontakt verbunden sind, *in Innenräumen* von öffentlich zugänglichen

Einrichtungen und Betrieben, wenn eine Gesichtsmaske getragen **und** der erforderliche Abstand eingehalten wird. Auf das Tragen einer Gesichtsmaske kann nur an klar abgrenzbaren Sportposten, z.B. für Konditionstraining, verzichtet werden, sofern die Hallen- grösse für eine erforderliche Fläche von 15 m<sup>2</sup> pro Person ausreicht, diese Freifläche von 15 m<sup>2</sup> von allen Beteiligten dauerhaft eingehalten wird und die Lüftung gewährleistet ist. (Vereine, welche davon Gebrauch machen möchten, reichen der Reservationsstelle ein angepasstes Schutzkonzept zur Bewilligung ein, woraus auch ersichtlich sein muss, was für Trainings abgehalten werden sollen.)

- Sportaktivitäten von Einzelpersonen und in Gruppen bis zu 15 Personen ab 16 Jahren, die mit keinem Körperkontakt verbunden sind, *im Freien*, wenn eine Gesichtsmaske getragen **oder** der erforderliche Abstand eingehalten wird. (Auf Schulanlagen gilt dahingegen die generelle Maskentragpflicht.)
- Trainings und Wettkämpfe von Leistungssportlerinnen und -sportlern, die Angehörige eines nationalen Kadern eines nationalen Sportverbands sind und als Einzelperson, in Gruppen bis zu 15 Personen oder als beständige Wettkampfteams trainieren. Die Zugehörigkeit zu einem nationalen Kader legt der jeweilige Sportverband, der Mitglied von Swiss Olympic ist, fest. Soweit in einem Sportverband keine abschliessenden Kader definiert sind, sind mit Leistungssportlerinnen und Leistungssportlern diejenigen Personen gemeint, die vom betreffenden nationalen Verband regelmässig für die Teilnahme an internationalen Wettkämpfen in ihrer Sportart und Kategorie selektioniert werden.
- Trainings und Wettkampfs Spiele von Teams, die einer Liga mit überwiegend professionellem Spielbetrieb angehören (die Limite beträgt jedoch 50 Zuschauer).

Geschlossen bleiben weiterhin insbesondere:

- Garderoben und Duschen
- Aufenthaltsbereiche (Vorplätze, -hallen/Foyers etc. sind nur für den Durchgang in die Turnhallen nutzbar)

### **Benützungzeiten**

Die Nutzer/innen dürfen erst pünktlich auf die Trainingszeit die Gesamtanlage betreten. Das Training endet 10 Minuten vor der reservierten Zeit (ausser die Trainingszeit endet um 22.00 Uhr), damit keine Begegnungen mit der nachfolgenden Trainingsgruppe entstehen.

### **Reinigung/Desinfektion**

Die Turnhallen und die Mehrzweckhalle Blatt werden durch die Reinigungsteams der Schulanlagen/der Mehrzweckhalle Blatt jeweils vor Nutzung der ersten Schul-Klasse und nach Nutzung der letzten Schul-Klasse täglich gereinigt. Zwischen den verschiedenen Schul-Klassen und zwischen den verschiedenen Vereinen findet keine Reinigung statt.

Für die Reinigung und Desinfektion der Trainings-, Turn- und Spielgeräte sind die Nutzer/innen selber verantwortlich. Das Verbrauchsmaterial zur Anwendung dafür befindet sich im Geräteraum. Die Produkte sind gekennzeichnet und ausserhalb der Reichweite von Kindern aufzubewahren. Des Weiteren gilt:

- Hände werden vor und nach jedem Training gründlich gewaschen.
- Reinigungs-/Desinfektionsmittel wird zur Verfügung gestellt.
- Die Reinigungs- und Desinfektionsmodalitäten müssen im Schutzkonzept des Vereins beschrieben sein.
- Türgriffe und Handläufe werden durch die Hauswartung zweimal täglich (vor und nach dem Schulbetrieb) gereinigt.
- Die WC-Anlagen werden durch die Hauswartung täglich gereinigt.

Die Leitenden Hauswarte und/oder die Polizei können auf Missstände hinweisen und sind berechtigt, Personen von der Anlage zu weisen (z.B. Personen, welche sich auf der Anlage befinden aber nicht am Training teilnehmen). Im Wiederholungsfall wird die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort entzogen.

## **Kultur**

Im Bereich der Kultur sind Aktivitäten nur unter Einhaltung bestimmter Vorgaben zulässig. Im Rahmen dieser zulässigen Aktivitäten dürfen auch die hierfür notwendigen Einrichtungen und Betriebe genutzt werden. Zulässig sind folgende Aktivitäten:

### *Im nichtprofessionellen Bereich:*

- Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag.
- Proben von Einzelpersonen ab 16 Jahren (z.B. Musizieren in Proberäumen)
- Auftritte von Einzelpersonen sowie Proben und Auftritte in Gruppen bis zu 15 Personen ab 16 Jahren, bei denen eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten wird. Dies ermöglicht namentlich weitgehend den Musikunterricht in Einzel- und Gruppenlektionen. Auf das Tragen einer Gesichtsmaske kann verzichtet werden in grossen Räumlichkeiten, wenn zusätzliche Abstandsvorgaben und Kapazitätsbeschränkungen gelten. Diese Alternative ermöglicht etwa die Proben von Bands mit Blasinstrumenten und den Unterricht mit Blasinstrumenten: diese Aktivitäten können mit der Einhaltung eines zusätzlichen Abstands in grossen Räumlichkeiten mit guter Lüftung durchgeführt werden.

### *Im professionellen Bereich:*

Proben und Auftritte von Künstlerinnen und Künstlern oder Ensembles. Bei Auftritten zu beachten ist die Besucherobergrenze bei Veranstaltungen von 15 Personen.

Aktivitäten von Chören und mit Sängerinnen und Sängern werden wie folgt eingeschränkt: Im *nichtprofessionellen Bereich* ist die Durchführung von Proben und Aufführungen verboten. Dies betrifft etwa Kirchenchöre, Jodlergruppen etc.

Im *professionellen Bereich* ist die Durchführung von Aufführungen von Chören verboten. Jedoch sind Proben von Berufschören und Aufführungen mit Sängerinnen und Sängern zulässig, wenn das Schutzkonzept spezifische Schutzmassnahmen vorsieht. Die Besucherobergrenze bei Aufführungen liegt bei 15 Personen.

Veranstaltungen in Gruppen mit bis zu 5 Personen sind von der Pflicht zur Erarbeitung eines Schutzkonzepts ausgenommen.

## **Administratives**

Jeder Verein reicht der Liegenschaftenverwaltung/der Reservationsstelle mit dem Antrag um Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs sein Schutzkonzept für die Nutzung der Turnhalle ein, besten Dank.

## **Wettkämpfe / Veranstaltungen**

Für die Bewilligung von Wettkämpfen und Veranstaltungen ist der Reservationsstelle zusammen mit dem Gesuch um Hallenreservation ein für den spezifischen Wettkampf oder die spezifische Veranstaltung ausgearbeitetes Schutzkonzept einzureichen bzw. für bereits reservierte Wettkämpfe oder Veranstaltungen spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Datum mit den zum Zeitpunkt der Erstellung des Schutzkonzeptes gültigen Rahmenbedingungen (gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage des Bundesrats und gemäss Schutzkonzept der Gemeinde Dürnten für die mietbaren Räume der Gemeinde Dürnten) nachzureichen. Die definitive Bewilligung eines Wettkampfs oder einer Veranstaltung kann nur mit einem gültigen Schutzkonzept der Veranstalter/-innen erteilt werden.

## **Veranstaltungen**

Es ist verboten, Veranstaltungen mit über 50 Personen durchzuführen. Das betrifft alle sportlichen, kulturellen und anderen Veranstaltungen, ausgenommen sind Parlaments- und Gemeindeversammlungen.

Für Veranstaltungen bis 50 Personen gilt sowohl die Maskentragpflicht als auch die Einhaltung der Abstandsregeln

Werden private Veranstaltungen mit über 10 Personen in öffentlich zugänglichen Einrichtungen durchgeführt, ist dafür ein Schutzkonzept erforderlich.

Schutzkonzepte müssen Massnahmen betreffend Hygiene und Abstand vorsehen und aufzeigen, welche der unterschiedlichen zur Verfügung stehenden Schutzmassnahmen im Einzelnen vor Ort zum Einsatz kommen. Dazu gehören beispielsweise die Gestaltung des Anmelde- und Eingangsbereichs zur Gewährleistung der Abstandsvorgaben, die Beschränkung genutzter Dienstleistungsplätze und der Anzahl anwesender Personen, die Bereitstellung von Desinfektionsmitteln, die Periodizität der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten, Einrichtungen und Gegenstände. Das Schutzkonzept muss zudem Massnahmen vorsehen, welche den Zugang zur Einrichtung, zum Betrieb oder zur Veranstaltung soweit beschränken, dass der erforderliche Abstand eingehalten wird.

## **Lernschwimmbecken Bogenacker**

Bis auf weiteres nur für den Schulschwimmsport im üblichen Rahmen geöffnet.

## **Maskentragpflicht**

In öffentlich zugänglichen Innenräumen sowie Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben (inkl. ganze Schulareale) gilt an 7 Tagen die Woche während 24 Stunden die Maskentragpflicht.

(Nähere Ausführungen zum Schutzkonzept der Schulen sind auf der homepage der Schule Dürnten ersichtlich: <https://www.schueduernten.ch/home/corona/p-183884/>).

Für erwachsene Personen, die Hauswartungsarbeiten wie Rasenmähen oder andere Arbeiten verrichten und auf dem Schul-Areal unterwegs sind, gilt grundsätzlich auch die Maskentragpflicht. Sie tragen die Masken immer bei sich, können diese aber absetzen, wenn sie alleine tätig sind.

## **Administratives**

Sollten die Vorschriften gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage des Bundesrats oder allfälliger anderer offizieller Vorschriften zwischen der Bewilligung einer Reservation bis zum Datum des Wettkampfs/der Veranstaltung dahingehend ändern, dass der Wettkampf/die Veranstaltung aufgrund der Vorschriften nicht durchgeführt werden kann, muss der Wettkampf/die Veranstaltung abgesagt werden.

Die Mitarbeitenden der Gemeinde Dürnten, der Schule Dürnten sowie der Polizei und der Securitas sind weisungsberechtigt, können einen Ausweis verlangen und bei Übertretungen eine Wegweisung veranlassen.

Liegenschaftenabteilung Dürnten

Urs Roth                      Daniel Naegeli

Gemeinderat                Abteilungsleiter Liegenschaften